

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 73/2018



Veröffentlicht am: 16.08.2018

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „European Studies“ und den Verlaufsvarianten „European Studies Extended“ und „Double Degree“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.10.2015

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „European Studies“ und den Verlaufsvarianten „European Studies Extended“ und „Double Degree“ erlassen:

Artikel I

Der Titel des Bachelorstudienganges European Studies und den Verlaufsvarianten „European Studies Extended“ und „Double Degree“ wird geändert in „European Studies“.

§1 (Geltungsbereich) wird wie folgt geändert:

Alt:

§1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges „European Studies“ und der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ sowie des Bachelorstudienganges „European Studies Extended“ an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Diese Bachelorstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge. Sie sind bilingual, d.h. die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch; daneben erfolgt eine intensive Sprachausbildung in einer weiteren Fremdsprache für internationale Studierende und in zwei weiteren Fremdsprachen für deutsche Studierende.
- (3) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Neu:

§1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges „European Studies“ an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Dieser Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang. Er ist bilingual, d.h. die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch; daneben erfolgt eine intensive Sprachausbildung in einer weiteren Fremdsprache für internationale Studierende und in zwei weiteren Fremdsprachen für deutsche Studierende.
- (3) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§2 (Ziele des Studiums) wird wie folgt geändert:

Alt:

§2 Ziele des Studiums

- (1) Ziele des Studiums sind es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg setzt durch den Bachelorstudiengang „European Studies“ mit der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ sowie durch den Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ sowohl ihre Internationalisierungsstrategie als auch ihre Profilierung auf Transformationsprozesse durch ein in den Studienablauf integriertes Auslandssemester bzw. -jahr an einer Partneruniversität um. In der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ und im Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ ist an einer Partneruniversität in Mittelost-, Südost- bzw. Osteuropa zu studieren.

Die Absolventen werden befähigt,

- europawissenschaftliche Fachkenntnisse sowie die entsprechenden interdisziplinären Theorien und Methoden zur Bewältigung fachspezifischer Fragestellungen nach dem aktuellen Stand der Forschung anzuwenden (Fachkompetenz),
- das Mehrebenensystem der Europäischen Union sowie den europäischen Kultur- und Wirtschaftsraum als ein komplexes Interaktionsmuster zu verstehen, in dem Problemlösefähigkeit, Transferfähigkeit, abstraktes und vernetztes Denken sowie Analysefähigkeit außerhalb der einzelnen Fachdisziplinen erforderlich sind (Methodenkompetenz),
- ihre gewonnenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Kommunikation, Kooperation und Konfliktbewältigung – insbesondere in intra- und interkulturellen Kontexten – einzusetzen, indem sie Europa als ein Wechselspiel zur Realisierung sowohl individueller als auch gemeinsamer Ziele verstehen (Sozialkompetenz) und
- die eigene Rolle in diesem System zu verstehen, zu finden und bereit zu sein, eigene Akzente setzen zu wollen (Selbstkompetenz).

Weiteres Ziel des Bachelorstudienganges „European Studies Extended“ und der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ ist es, die Mobilität von Studierenden – über das einsemestrige Pflichtauslandssemester in der Regelstudienverlaufsvariante hinaus – zu erhöhen und den fachlichen und interkulturellen Gewinn des Auslandsstudiums noch zu steigern. Zugleich soll die Vielfalt der Studienmöglichkeiten an der Otto-von-Guericke-Universität durch das integrierte Studienangebot der ausländischen Hochschule unterstützt werden. In der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ besteht die besondere Herausforderung darin, sich in zwei unterschiedlichen Hochschulstrukturen bewegen zu können, um die Studien- und Prüfungsanforderungen beider Kooperationspartner zu erfüllen. Darüber hinaus zielt der Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ durch das sechsmonatige Pflichtpraktikum – im Vergleich zum sechswöchigen Pflichtpraktikum im Bachelorstudien- gang „European Studies“ und der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ – auf eine erhöhte Praxisfähigkeit der Absolventen.

- (2) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent/die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss.

- (3) Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten und Tätigkeitsfelder von Absolventen des Bachelorstudienganges „European Studies“ sind vielfältig. Es gehören dazu unter anderem die folgenden Arbeitgeber

- Öffentlicher Dienst, freie Wirtschaft, Verbände und andere Interessenvertretungen verschiedener Art, Stiftungen, NGOs, national und international tätige Organisationen in den Branchen
- Verwaltung, Management und Recht
- Internationale Zusammenarbeit sowie
- Medien und Kommunikation.

Neu:

§2 Ziele des Studiums

- (1) Ziele des Studiums sind es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder im

Rahmen des europäischen Integrationsprozesses selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg setzt durch den Bachelorstudiengang „European Studies“ ihre Internationalisierungsstrategie durch ein in den Studienablauf integriertes Auslandssemester an einer Partneruniversität um. Die Absolventen werden befähigt:

- europawissenschaftliche Fachkenntnisse sowie die entsprechenden interdisziplinären Theorien und Methoden zur Bewältigung fachspezifischer Fragestellungen nach dem aktuellen Stand der Forschung anzuwenden (Fachkompetenz),
 - das Mehrebenensystem der Europäischen Union sowie den europäischen Kultur- und Wirtschaftsraum als ein komplexes Interaktionsmuster zu verstehen, in dem Problemlösefähigkeit, Transferfähigkeit, abstraktes und vernetztes Denken sowie Analysefähigkeit außerhalb der einzelnen Fachdisziplinen erforderlich sind (Methodenkompetenz),
 - ihre gewonnenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Kommunikation, Kooperation und Konfliktbewältigung – insbesondere in intra- und interkulturellen Kontexten – einzusetzen, indem sie Europa als ein Wechselspiel zur Realisierung sowohl individueller als auch gemeinsamer Ziele verstehen (Sozialkompetenz) und
 - die eigene Rolle in diesem System zu verstehen, zu finden und bereit zu sein, eigene Akzente setzen zu wollen (Selbstkompetenz).
- (2) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent/die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (3) Der Abschluss qualifiziert vor allem für Tätigkeiten in:
- Öffentlichen Verwaltungen (z.B. Europaministerien, Agenturen, EU-Institutionen, Regierungsbehörden)
 - private nationale und internationale Unternehmen (z.B. im Lobbying)
 - Nicht-Regierungsorganisationen
 - Verbände und Interessenvertretungen (z.B. Stiftungen, Gewerkschaften)
 - Kultureinrichtungen
 - Medien

§5 (Studienbeginn und Studiendauer) wird wie folgt geändert:

Alt:

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „European Studies“ und für die Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester. Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 8 Semester.

Neu:

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester.

§6 (Gliederung und Umfang des Studiums) wird wie folgt geändert:

Alt:

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.

(2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl

von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.

- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 CP in der Regelstudienverlaufvariante und in der Studienverlaufvariante „Doppelabschluss“ und 240 CP im Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Näheres regelt der Regelstudienplan. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.
- (5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (6) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden beiden Semester zu erfolgen, andernfalls gelten jene Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (7) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum. Im Bachelorstudiengang „European Studies“ und in der Studiengangverlaufvariante „Doppelabschluss“ hat das Praktikum eine Dauer von mindestens 6 Wochen und einen Umfang von 8 CP. Im Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ hat das Praktikum eine Dauer von einem Semester und einen Umfang von 30 CP.

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den praktischen Besonderheiten ihres gewählten Studienganges sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der beruflichen Praxis bekannt zu machen bzw. praxisbedingte Voraussetzungen im Rahmen der Ausbildung zu erlangen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

Das Praktikum sollte in der Regel außerhalb der universitären Einrichtungen absolviert werden; es kann im In- und im Ausland abgeleistet werden. Das Praktikum sollte nicht vor dem Ende des 2. Semesters absolviert werden.

Die Betreuung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikumstätigkeit übernimmt eine Lehrende oder ein Lehrender des Studienganges; die Praktikantin oder der Praktikant hat ein Vorschlagsrecht. Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben und -institutionen ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Studiengangsfachberater und die Lehrenden des Studienganges sollen hierbei beratend mitwirken.

Über die Anerkennung des ausgewählten Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution und über die betreuende Lehrkraft entscheidet die Studiengangsleitung vor der Aufnahme des Praktikums.

Es wird empfohlen, dass die Praktikantin oder der Praktikant mit dem Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumsinstitution einen Vertrag (Praktikumsvertrag) abschließt, in dem alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution festgelegt werden. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert.

Vom Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumsinstitution ist nach Abschluss des Praktikums ein Praktikumsnachweis auszustellen.

Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen; über die Art und den Umfang entscheidet die das Praktikum betreuende Lehrkraft.

Praktikumsbericht und -nachweis sind spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit beim Betreuer des Praktikums einzureichen. Der Studierende erhält

für das abgeschlossene Praktikum durch die das Praktikum betreuende Lehrkraft die Bestätigung des (Praxis-)Modulabschlusses.

- (8) In das Studium ist ein Pflichtstudium an einer ausländischen Partnerhochschule integriert. Im Bachelorstudiengang „European Studies“ ist ein einsemestriger Studienaufenthalt (in der Regel im 5. Fachsemester) und in der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ und im Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ ein zweisemestriger Studienaufenthalt (in der Regel im 5. und 6. Fachsemester) zu absolvieren. In der Regel sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 CP beim einsemestrigen bzw. 60 CP beim zweisemestrigen Pflichtauslandsstudiums erfolgreich zu absolvieren. Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.
- (9) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

Neu:

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 CP nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Näheres regelt der Regelstudienplan. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.
- (5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (6) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (ausgenommen Bachelorarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Wiederholung erfolgt gemäß §20 Wiederholung von Modulprüfungen dieser Ordnung.
- (7) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum. Das Praktikum hat eine Dauer von 6 Wochen und einen Umfang von 8 CP. Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den praktischen Besonderheiten ihres gewählten Studienganges sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der beruflichen Praxis bekannt zu machen bzw. praxisbedingte Voraussetzungen im Rahmen der Ausbildung zu erlangen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

Das Praktikum sollte in der Regel außerhalb der universitären Einrichtungen absolviert werden; es kann im In- und im Ausland abgeleistet werden. Das Praktikum sollte nicht vor dem Ende des 2. Semesters absolviert werden.

Die Betreuung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikumstätigkeit übernimmt eine Lehrende oder ein Lehrender des Studienganges; die Praktikantin oder der Praktikant hat ein Vorschlagsrecht. Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben und -institutionen ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Studienfachberater und die Lehrenden des Studiengangs sollen hierbei beratend mitwirken.

Über die Anerkennung des ausgewählten Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution und über die betreuende Lehrkraft entscheidet die Studiengangsleitung vor der Aufnahme des Praktikums.

Es wird empfohlen, dass die Praktikantin oder der Praktikant mit dem Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumsinstitution einen Vertrag (Praktikumsvertrag) abschließt, in dem alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution festgelegt werden. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch - (SGB VII) gesetzlich unfallversichert.

Vom Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumsinstitution ist nach Abschluss des Praktikums ein Praktikumsnachweis auszustellen.

Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen; über die Art und den Umfang entscheidet die das Praktikum betreuende Lehrkraft.

Praktikumsbericht und -nachweis sind spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit beim Betreuer des Praktikums einzureichen. Der Studierende erhält für das abgeschlossene Praktikum durch die das Praktikum betreuende Lehrkraft die Bestätigung des (Praxis-)Modulabschlusses.

- (8) In das Studium ist ein einsemestriger Studienaufenthalt (in der Regel 5. Fachsemester) an einer ausländischen Partnerhochschule zu absolvieren. +
- (9) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§7 (Bachelorstudiengänge und Studienverlaufsvariante) wird gestrichen.

§10 (Studienfachberatung) wird wie folgt geändert:

Alt:

§10 Studienfachberatung

- (1) Um den Studienanfängern und -anfängerinnen die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.
- (3) Es wird eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.
- (4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Wahl der Studienschwerpunkte,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.
- (5) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs "European Studies" nehmen am Ende des 3. Semesters eine obligatorische Studienfachberatung wahr mit dem Ziel, sich bis zu Beginn des 5. Semesters für einen der Bachelorstudiengänge bzw. die Studienverlaufsvariante und das entsprechende Pflichtauslandsstudium zu entscheiden.

Neu:

§10 Studienfachberatung

- (1) Um den Studienanfängern und -anfängerinnen die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.
- (3) Es wird eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.
- (4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Wahl der Studienschwerpunkte,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§14 (Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen) wird wie folgt geändert:

Alt:

§14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen vor Aufnahme und während des Studiums erworben worden sind, können in der Regel durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bei der Bewertung sind dabei u.a. die Prinzipien der Beweislastumkehr und das Konzept des „wesentlichen Unterschiedes“ zu beachten. Danach orientiert sich die Bewertung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an der Leitfrage, ob potentielle Unterschiede zwischen im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen so wesentlich sind, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Dabei werden die fünf Schlüsselemente eines „wesentlichen Unterschiedes“, nämlich Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang und Profil, geprüft und die Empfehlungen des „Lisbon Recognition Convention Committee“ berücksichtigt. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Bei wesentlichen Unterschieden ist eine Teilanerkennung möglich. Im Falle der Ablehnung der Anerkennung oder einer Teilanerkennung ist der schriftlichen Entscheidung die Begründung über die wesentlichen Unterschiede zu entnehmen. Die Dauer des Anerkennungsverfahrens sollte vom Antragseingang bis zur Mitteilung der Anerkennungsentscheidung vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beidseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor der Aufnahme des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert worden sind, gelten folgende Regelungen:
 - a. Der schriftliche Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Studiums an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ablauf der Antragsfrist ist ausgeschlossen.
 - b. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit

kein wesentlicher Unterschied besteht. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben werden, werden anerkannt, soweit nach den vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden prüfbaren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.

- c. Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
 - d. Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der schriftliche Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Bachelorarbeiten und Praktikumsmodulen ist nicht möglich. Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.
- (4) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die innerhalb des Studiums im Rahmen des integrierten Pflichtauslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert worden sind, gelten folgende Regelungen:
- a. Vor dem Auslandsaufenthalt wird im 3. Fachsemester eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der über die Bewerbung für einen Auslandsstudienplatz, den Auslandsaufenthalt und den Ablauf des Anerkennungsverfahrens informiert und beraten wird. Im 4. Fachsemester wird in der Regel ein „Learning Agreement“ zwischen Studierenden, Heimat- und Gasthochschule abgeschlossen. Dem „Learning Agreement“ sind die zu belegenden Lehrveranstaltungen, die zu erreichenden CP und ggf. die Moduleinordnung zu entnehmen; ggf. ist hierfür ein erläuterndes Formular auszufüllen. Der Abschluss eines „Learning Agreement“ beinhaltet die Übereinkunft zur vorbehaltlosen Anerkennung aller Studienleistungen, d.h., es sind alle vereinbarten und erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Vorbehalte anzuerkennen. Nur bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen „Learning Agreement“ und „Transcript of Records“ kann eine Prüfung durchgeführt und nur nach der Feststellung des wesentlichen Unterschieds die Anerkennung versagt werden. Die Pflicht zum Abschluss eines „Learning Agreements“ ergibt sich u.a. aus einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen des ERASMUS+-Programms gemäß Art. 19 der ERASMUS-Universitätscharta (EUC). Auf den Abschluss eines „Learning Agreements“ kann in der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ verzichtet werden.
 - b. Nach dem Auslandsaufenthalt ist der schriftliche Antrag auf Anerkennung innerhalb von 4 Wochen nach Rückkehr an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind das „Learning Agreement“, das erläuternde Formular und das „Transcript of Records“ beizufügen.

Neu:

§14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen vor Aufnahme und während des Studiums erworben worden sind, können in der Regel durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bei der Bewertung sind dabei u.a. die Prinzipien der Beweislastumkehr und das Konzept des „wesentlichen Unterschiedes“ zu beachten. Danach orientiert sich die Bewertung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an der Leitfrage, ob potentielle Unterschiede zwischen im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen so wesentlich sind, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Dabei werden die fünf Schlüsselemente eines

„wesentlichen Unterschiedes“, nämlich Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang und Profil, geprüft und die Empfehlungen des „Lisbon Recognition Convention Committee“ berücksichtigt. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Bei wesentlichen Unterschieden ist eine Teilanerkennung möglich. Im Falle der Ablehnung der Anerkennung oder einer Teilanerkennung ist der schriftlichen Entscheidung die Begründung über die wesentlichen Unterschiede zu entnehmen. Die Dauer des Anerkennungsverfahrens sollte vom Antragseingang bis zur Mitteilung der Anerkennungsentscheidung vier Wochen nicht überschreiten.

- (2) Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beidseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor der Aufnahme des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert worden sind, gelten folgende Regelungen:
 - a. Der schriftliche Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Studiums an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ablauf der Antragsfrist ist ausgeschlossen.
 - b. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben werden, werden anerkannt, soweit nach den vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden prüfbaren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.
 - c. Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
 - d. Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der schriftliche Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Bachelorarbeiten und Praktikumsmodulen ist nicht möglich. Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.
- (4) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die innerhalb des Studiums im Rahmen des integrierten Pflichtauslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert worden sind, gelten folgende Regelungen:
 - a. Vor dem Auslandsaufenthalt wird im 3. Fachsemester eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der über die Bewerbung für einen Auslandsstudienplatz, den Auslandsaufenthalt und den Ablauf des Anerkennungsverfahrens informiert und beraten wird. Im 4. Fachsemester wird in der Regel ein „Learning Agreement“ zwischen Studierenden, Heimat- und Gasthochschule abgeschlossen. Dem „Learning Agreement“ sind die zu belegenden Lehrveranstaltungen, die zu erreichenden CP und ggf. die Moduleinordnung zu entnehmen; ggf. ist hierfür ein erläuterndes Formular auszufüllen. Der Abschluss eines „Learning Agreement“ beinhaltet die Übereinkunft zur vorbehaltlosen Anerkennung aller Studienleistungen, d.h., es sind alle vereinbarten und erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Vorbehalte anzuerkennen. Nur bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen „Learning Agreement“ und „Transcript of Records“ kann eine Prüfung durchgeführt und nur nach der Feststellung des wesentlichen Unterschieds die Anerkennung versagt werden. Die Pflicht zum Abschluss eines „Learning Agreements“ ergibt sich u.a. aus einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen des ERASMUS+-Programms gemäß Art. 19 der ERASMUS- Universitätscharta (EUC).

- b. Nach dem Auslandsaufenthalt ist der schriftliche Antrag auf Anerkennung innerhalb von 4 Wochen nach Rückkehr an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind das „Learning Agreement“, das erläuternde Formular und das „Transcript of Records“ beizufügen.

§ 19 (Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten) wird wie folgt geändert:

Alt:

§ 19 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (5) Eine Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten/ jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.
- (6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (7) Im Rahmen der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ können sich abweichende Regelungen zur Bewertung der Modulprüfungen ergeben; die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Neu

§ 19 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

- (2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (5) Eine Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten/ jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.
- (6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
Besser und 1,2	mit Auszeichnung
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§22 (Anmeldung zur Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert:

Alt:

§22 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengängen immatrikuliert ist und im Bachelorstudiengang „European Studies“ bzw. in der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ mindestens 140 CP bzw. im Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ mindestens 200 CP absolviert hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als für den Abschluss erforderlich, so ist mit der Anmeldung der Bachelorarbeit dasjenige Modul / diejenigen Module zu benennen, das/die in die Gesamtnote einfließen sollen.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelorarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge beizufügen.
- (3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

Neu:

§22 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengängen immatrikuliert ist und mindestens 140 CP absolviert hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als für den Abschluss erforderlich, so ist mit der Anmeldung der Bachelorarbeit dasjenige Modul / diejenigen Module zu benennen, das/die in die Gesamtnote einfließen sollen.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelorarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge beizufügen.
- (3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§29 (Sonderregelungen im Rahmen der Studienverlaufsvariante "Doppelabschluss") wird gestrichen.

Die Studien- und Prüfungspläne zu den Verlaufsvarianten European Studies Extended und European Studies Doppelabschluss werden entfernt.

Die Anlage 2 (Regelungen nach §29 Abs. 2 für das Doppelabschlussprogramm) wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 im Bachelorstudiengang „European Studies“ immatrikuliert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 27.06.2018 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 11.07.2018.

Magdeburg, 06.08.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg